BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 7.30 - 19.00 Uhr
Freitag 7.30 - 12.00 Uhr

BH Wiener Neustadt, 2700

1. Frau Johanna Kurz
   Leopold Figl-Straße 4/17/3
   2753 Markt Piesting
2. Gemeinde
   2761 Waidmannsfeld

Der Bescheid ist rechtskräftig
Wiener Neustadt, am 4. MRZ. 1996
Für den Bezirkshauptmann
Kopp

Beilage
9-N-9512/3 -
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02622/22511	Datum
-	Fr. Kopp	Dw 215	05.02.1996
		Telefax 207	

Betrifft
Zwei Winterlinden vor der Ochsenheidkapelle, KG Waidmannsfeld, Erklärung zum Naturdenkmal.

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt die zwei Winterlinden vor der Ochsenheidkapelle, Grundstück Nr. 848 und Nr. 649/4, KG Waidmannsfeld, zum **Naturdenkmal.**

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Bei dem gegenständlichen Naturdenkmal handelt es sich um Winterlinden, die mit der in einem baulich guten Zustand befindlichen Kapelle eine Einheit bilden, deren Erscheinungsbild als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen ist und aufgrund ihrer Erscheinung von der Naturschutzbehörde zum Naturdenkmal zu erklären waren.

Unter der Voraussetzung, daß die Linden im Kronenbereich nicht mehr verändert werden und die Kapelle als solche erhalten bleibt, kann die Unterschutzstellung erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 Nö Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3,darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. hat der Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Gemäß § 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Hier steht jedoch dem Berechtigten ein Kostenersatz zu.

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

1. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (zweifach)
2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien, zur Zahl Nö-UA-161928/001,
3. den Herrn Bürgermeister in 2761 Waidmannsfeld,
4. den Gendarmerieposten 2763 Pernitz,
5. dem Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion im Hause,
6. das Bezirksgericht 2700 Wiener Neustadt, Grundbuch,
7. die Nö Berg- und Naturwacht, Ortsgruppe Pernitz-Neusiedl, z.Hd. Herrn Alfred Gschaider, 2763 Pernitz, Neusiedl, Naturfreundeweg 4.

Der Bezirkshauptmann
Mag. M a r a d y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 7.30 - 19.00 Uhr
Freitag 7.30 - 12.00 Uhr

BH Wiener Neustadt, 2700

1. Frau Johanna Kurz
   Leopold Figl-Straße 4/17/3
   2753 Markt Piesting
2. Gemeinde
   2761 Waidmannsfeld

9-N-9512/6 Beilage
-

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter		
-	Fr. Kohn	02622/22511 Dw 215 Telefax 207	Datum 16.04.1996

Betrifft:
Zwei Winterlinden vor der Ochsenheidkapelle, KG Waidmannsfeld, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt berichtigt den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Kz. 9-N-9512/3 vom 5.2.1996, mit welchem die zwei Winterlinden vor der Ochsenheidkapelle, KG Waidmannsfeld, zum Naturdenkmal erklärt wurden, dahingehend als die in diesem Bescheid bezeichneten Grundstücke nicht 848 und 649/4, sondern **richtig 484 und 649/4** zu lauten haben.

Rechtsgrundlagen
§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle können von der Behörde jederzeit von Amts wegen Berichtigungen von Schreib- und Rechenfehlern oder anderer offenbar auf einem Versehen beruhender Unrichtigkeiten in Bescheiden vorgenommen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien, zur Zahl Nö-UA-161928/001,
3. den Herrn Bürgermeister in 2761 Waidmannsfeld
4. den Gendarmerieposten 2763 Pernitz
5. dem Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion im Hause
6. das Bezirksgericht 2700 Wiener Neustadt, Grundbuch
7. die Nö Berg- und Naturwacht, Ortsgruppe Pernitz-Neusiedl, z.H. Herrn Alfred Gschaider, 2763 Pernitz, Neusiedl, Naturfreundeweg 4

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Faiman

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Reingeschrieben: 16. APR. 1996
Verglichen:
Abgefertigt: 17. APR. 1996

Kw: Berichtigungsbescheid an alle Beteiligten zustellen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 7.30 - 19.00 Uhr
Freitag 7.30 - 12.00 Uhr

BH Wiener Neustadt, 2700

1. Frau Johanna Kurz
   Leopold Figl-Straße 4/17/3
   2753 Markt Piesting
2. Gemeinde
   2761 Waidmannsfeld

Der Bescheid ist rechtskräftig
Wiener Neustadt, am 4. MRZ. 1996
Für den Bezirkshauptmann
Kopp

Beilage
9-N-9512/3 -
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02622/22511	Datum
-	Fr. Kopp	Dw 215	05.02.1996
		Telefax 207	

Betrifft
Zwei Winterlinden vor der Ochsenheidkapelle, KG Waidmannsfeld, Erklärung zum Naturdenkmal.

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt die zwei Winterlinden vor der Ochsenheidkapelle, Grundstück Nr. 848 und Nr. 649/4, KG Waidmannsfeld, zum **Naturdenkmal.**

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Bei dem gegenständlichen Naturdenkmal handelt es sich um Winterlinden, die mit der in einem baulich guten Zustand befindlichen Kapelle eine Einheit bilden, deren Erscheinungsbild als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen ist und aufgrund ihrer Erscheinung von der Naturschutzbehörde zum Naturdenkmal zu erklären waren.

Unter der Voraussetzung, daß die Linden im Kronenbereich nicht mehr verändert werden und die Kapelle als solche erhalten bleibt, kann die Unterschutzstellung erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 Nö Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3,darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. hat der Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Gemäß § 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Hier steht jedoch dem Berechtigten ein Kostenersatz zu.

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

1. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (zweifach)
2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien, zur Zahl Nö-UA-161928/001,
3. den Herrn Bürgermeister in 2761 Waidmannsfeld,
4. den Gendarmerieposten 2763 Pernitz,
5. dem Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion im Hause,
6. das Bezirksgericht 2700 Wiener Neustadt, Grundbuch,
7. die Nö Berg- und Naturwacht, Ortsgruppe Pernitz-Neusiedl, z.Hd. Herrn Alfred Gschaider, 2763 Pernitz, Neusiedl, Naturfreundeweg 4.

Der Bezirkshauptmann
Mag. M a r a d y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 7.30 - 19.00 Uhr
Freitag 7.30 - 12.00 Uhr

BH Wiener Neustadt, 2700

1. Frau Johanna Kurz
   Leopold Figl-Straße 4/17/3
   2753 Markt Piesting
2. Gemeinde
   2761 Waidmannsfeld

9-N-9512/6 Beilage
-

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter		
-	Fr. Kohn	02622/22511 Dw 215 Telefax 207	Datum 16.04.1996

Betrifft:
Zwei Winterlinden vor der Ochsenheidkapelle, KG Waidmannsfeld, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt berichtigt den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Kz. 9-N-9512/3 vom 5.2.1996, mit welchem die zwei Winterlinden vor der Ochsenheidkapelle, KG Waidmannsfeld, zum Naturdenkmal erklärt wurden, dahingehend als die in diesem Bescheid bezeichneten Grundstücke nicht 848 und 649/4, sondern **richtig 484 und 649/4** zu lauten haben.

Rechtsgrundlagen
§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle können von der Behörde jederzeit von Amts wegen Berichtigungen von Schreib- und Rechenfehlern oder anderer offenbar auf einem Versehen beruhender Unrichtigkeiten in Bescheiden vorgenommen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien, zur Zahl Nö-UA-161928/001,
3. den Herrn Bürgermeister in 2761 Waidmannsfeld
4. den Gendarmerieposten 2763 Pernitz
5. dem Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion im Hause
6. das Bezirksgericht 2700 Wiener Neustadt, Grundbuch
7. die Nö Berg- und Naturwacht, Ortsgruppe Pernitz-Neusiedl, z.H. Herrn Alfred Gschaider, 2763 Pernitz, Neusiedl, Naturfreundeweg 4

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Faiman

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Reingeschrieben: 16. APR. 1996
Verglichen:
Abgefertigt: 17. APR. 1996

Kw: Berichtigungsbescheid an alle Beteiligten zustellen